

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 27.07.2026

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 11.12.2024 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung im Internet (<https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx>) öffentlich bekannt gemacht.
Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe veröffentlicht.

Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Reihengräber** läuft im Zeitraum vom 01.10.–31.12.2026 ab; **die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:**

Friedhof Overath-alt

Reihengrab, J, k.A., 0002
Grabstätte: Maria Tittmann

Friedhof Overath-Rappenhohn

Reihengrab, RH, k.A., 0648
Grabstätte: Agatha Weiß
Reihengrab, RH, k.A., 1152
Grabstätte: Burkhard Kalisch

Friedhof Overath-Heiligenhaus

Reihengrab, k.A., k.A., 1156
Grabstätte: Werner Willi Schwirten

Friedhof Overath-Steinenbrück alt

Reihengrab, XIII, K, 0010 d
Grabstätte: Irmgard Ilse Schumann
Reihengrab: XV, L, 0020
Grabstätte: Joachim Otto Gröschl

Friedhof Overath-Untereschbach

Reihengrab, k.A., k.A., 0967
Grabstätte: Monika Rosenkranz
Reihengrab k.A., k.A., 0968
Grabstätte: Else Wiesner

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

Ungepflegte Wahlgräber und Reihengräber

Die Nutzungsberechtigten für die nachstehend aufgeführten **Wahlgräber** sind nicht erreichbar und der/die Verantwortliche in der Rechtsnachfolge nicht bekannt.

Die Grabstätten bedürfen der Herrichtung und Pflege entsprechend §§ 29 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Overath.

Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden und die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht erfolgt, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von der Stadt Overath abgeräumt:

Friedhof Overath-Rappenhohn

Wahlgrab, RH, k.A., 0327-0328

Grabstätte: Hermann Horst Ganick • Anna Gertrud Ganick

Friedhof Overath-Immekeppel

Wahlgrab, IK, IV, 0274-0275

Grabstätte: Ruth Lenzhölzer • Adelheid Kuhlmann

Reihengrab, IK, III, 0108

Grabstätte: Heinrich Josef Büchel

Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).

Für Rückfragen steht Ihnen das Friedhofsmanagement der Stadt Overath, Hauptstraße 10a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-969, E-Mail: friedhofsverwaltung@overath.de, gerne zur Verfügung.

Overath, 27.07.2026

Stadt Overath

**Michael Eyer
Bürgermeister**